

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird folgende

Sondernutzungserlaubnis

erteilt:

Ihnen wird erlaubt, auf Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd das aus der Anlage 1 ersichtliche Sharing-Angebot für E-Tretroller anzubieten.

Es ergehen folgende

Nebenbestimmungen

- 1.) Die Erlaubnis steht unter den Bedingungen, dass
 - a) nicht mehr als 100 Ihrer Fahrzeuge im Stadtgebiet angeboten werden,
 - b) der Erlaubnisinhaber binnen 14 Tagen nach Ausstellen dieser Erlaubnis einen Ansprechpartner benennt, der telefonisch und per E-Mail erreichbar ist,
 - c) der Erlaubnisinhaber über eine telefonische Kunden- und Beschwerdeline verfügt, die täglich 24 Stunden erreichbar und im Falle von Beschwerden gebührenfrei ist.
- 2.) Die Erlaubnis ist befristet bis zum [ein Jahr].
- 3.) Die Erlaubnis steht auch innerhalb der Befristung unter Widerrufsvorbehalt, insbesondere wenn die Straßenbaubehörde bei Bundesstraßen dies verlangt oder bei Verstößen gegen die nachfolgenden Auflagen.
- 4.) Der Erlaubnis werden folgende Auflagen beigegeben:
 - a) Der Angebotsbeginn ist mindestens 14 Tage zuvor der Stadt anzuzeigen.
 - b) Vom Erlaubnisinhaber dürfen nur die aus Anlage 2 ersichtlichen Abstellstandorte genutzt werden. Der Verteilerschlüssel an den Abstellstandorten ist der Anlage 3 zu entnehmen.
 - c) Es dürfen nur fahrbereite Fahrzeuge an den Abstellstandorten abgestellt werden.
 - d) Der Erlaubnisinhaber hat zu gewährleisten, dass umgestürzte oder ungenutzte Fahrzeuge spätestens nach 24 Stunden an die Abstellstandorte gebracht werden.
 - e) Fahrzeuge, die nicht betriebsbereit sind (insbesondere Fahrzeuge, bei denen der Akku leer ist) sind aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen
 - f) Die eingesetzten Fahrzeuge sind regelmäßig zu warten, Wartungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Stadt zur Prüfung vorzulegen.
 - g) Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass seine Kunden vor Fahrtbeginn an die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen erinnert werden und technisch hinreichend in das Benutzen der Fahrzeuge eingewiesen sind.
 - h) Die Nummer der telefonischen Kundenhotline ist an den eingesetzten Fahrzeugen gut sichtbar anzubringen. Der Erlaubnisinhaber muss gewährleisten, dass die Service-Hotline täglich 24 Stunden erreichbar ist.
 - i) Es ist organisatorisch und soweit zugelassen technisch sicherzustellen, dass Fahrzeuge weder vom Erlaubnisinhaber noch seinen Kunden abgestellt werden an, in oder auf:

- (1) Rettungswegen,
 - (2) Feuerwehrzufahrten,
 - (3) Grundstückseinfahrten,
 - (4) Bordsteinabsenkungen,
 - (5) Fußgängerüberwegen oder
 - (6) Blindenleitsystemen.
- j) Es ist organisatorisch und soweit zugelassen technisch sicherzustellen, dass Fahrzeuge weder vom Erlaubnisinhaber noch seinen Kunden abgestellt werden vor, in oder unter:
- (1) Versorgungseinrichtungen,
 - (2) Entsorgungseinrichtungen,
 - (3) Bus- und Bahnsteigen,
 - (4) Bushaltestellen, jeweils auch 15 m vor und hinter der Bushaltestelle,
 - (5) Warenautomaten,
 - (6) Aufzügen,
 - (7) Brücken,
 - (8) Unterführungen,
 - (9) Sportanlagen,
 - (10) Schulgeländen oder
 - (11) Natur- oder Landschaftsschutzgebieten.
- k) Es ist organisatorisch und soweit zugelassen technisch sicherzustellen, dass Fahrzeuge weder vom Erlaubnisinhaber noch seinen Kunden so abgestellt werden, dass eine nutzbare Restgehwegbreite von 2,00 m unterschritten wird.
- l) Es ist organisatorisch und soweit zugelassen technisch sicherzustellen, dass Fahrzeuge weder vom Erlaubnisinhaber noch seinen Kunden in den aus Anlage 2 ersichtlichen Abstellverbotszonen abgestellt werden.
- m) Der Erlaubnisinhaber hat organisatorisch sicherzustellen, dass seine Kunden die vorgenannten Abstelleinschränkungen bekannt sind.
- n) Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass entgegen der vorgenannten Abstelleinschränkungen abgestellte Fahrzeuge unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Abstellen, jedoch nicht länger als sechs Stunden nach einer Meldung entfernt werden.
- o) Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass umgestürzte oder gefährlich positionierte Fahrzeuge unverzüglich, spätestens aber nach sechs Stunden aufgerichtet bzw. entfernt werden.
- p) Servicearbeiten müssen von geschultem Servicepersonal durchgeführt werden. Die Servicearbeiten, insbesondere Abholung und Umverteilung der Fahrzeuge, haben ohne störenden Lärm zu erfolgen.
- q) Auf E-Mails der Stadt oder der Polizei an den benannten Ansprechpartner ist spätestens nach 24 Stunden inhaltlich zu antworten.
- r) Der Stadt sind halbjährlich für das Stadtgebiet folgende Daten zu übermitteln:
- (1) Zahl der angemeldeten Kunden im System des Anbieters (allgemein),
 - (2) Gesamtanzahl aller Fahrten,
 - (3) Zurückgelegte Gesamtkilometer,
 - (4) Anzahl Fahrten pro Fahrzeug und Tag,
 - (5) Durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug und Tag,
 - (6) Durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang,
 - (7) Standorte mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen,
 - (8) Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde,
 - (9) Anzahl, Art und Ort gemeldeter Unfälle mit E-Tretrollern des Anbieters,
 - (10) Anzahl von Sachbeschädigungen,
 - (11) Laufleistung der in Schwäbisch Gmünd eingesetzten E-Tretroller,

- (12) Anzahl und Art der eingegangenen Beschwerden beim Anbieter,
 - (13) Klärungszeit nach Anfragen, einschließlich Datum und Uhrzeit der Anfrage/Beschwerde und Datum und Uhrzeit der Problembehebung,
 - (14) Georeferenzierte Routen der Einzelfahrten zur Analyse besonders nachgefragten Relationen und
 - (15) Zeitliche Verteilung der Vermietungen in Form von Tagesganglinien.
- 5.) Der Erlaubnisinhaber hat Behinderungen der Stadt bei Befragungen von Verkehrsteilnehmern, insbesondere solchen auf seinen Fahrzeugen zu unterlassen.
 - 6.) Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
 - 7.) Für diese Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben. Der Betrag ist unter Angabe des Buchungszeichens XXX auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Stadt Schwäbisch Gmünd zu überweisen.
 - 8.) Für die Abstellflächen wird eine jährliche Sondernutzungsgebühr in Höhe von 130,00 € pro Abstellfläche festgesetzt.

Anlagen:

- E-Tretroller Leihsystem (Anlage 1)
- Abstellstandorte und -verbotszonen (Anlage 2)
- Verteilerschlüssel Abstellstandorte (Anlage 3)